

Stark III ELER - Beteiligung des Landesbetriebes Bau- und Liegenschaftsmanagement Sachsen-Anhalt

Grundlagen der Beteiligung des Landesbetriebes BLSA

Die Beteiligung selbst ergibt sich aus der Vorgabe in Nr. 6.1 der Verwaltungsvorschriften (VV) und VV-Gk zu § 44 LHO.

„Bei Zuwendungen für Baumaßnahmen ist die fachlich zuständige technische staatliche Verwaltung zu beteiligen.“

Für **Hoch**baumaßnahmen ist der Fachbereich 27 des Landesbetriebes BLSA in Sachsen-Anhalt zuständig.

Stark III ELER - Beteiligung des Landesbetriebes Bau- und Liegenschaftsmanagement Sachsen-Anhalt

Ergänzende Regelung zur Beteiligung Nr. 6 der STARK III ELER-Richtlinie (FöR)

„Die Antrags- und Bewilligungsstelle legt für die beantragten Baumaßnahmen fest, ob die Bauverwaltung als fachlich zuständige technische staatliche Verwaltung zu beteiligen ist und unterrichtet den Antragsteller über Art und Umfang der Beteiligung.“

Stark III ELER - Beteiligung des Landesbetriebes Bau- und Liegenschaftsmanagement Sachsen-Anhalt

Grundlagen zu Aufgaben des Landesbetriebes BLSA

Das Verfahren für die Beteiligung der Bauverwaltung als fachlich zuständige technische staatliche Verwaltung richtet sich nach den Baufachlichen Ergänzungsbestimmungen zu den VV zu § 44 LHO (**ZBau**).

VV und ZBau >>> <http://www.blsa.sachsen-anhalt.de/geschaeftsfelder/zuwendungsbau/>

Stark III ELER - Beteiligung des Landesbetriebes Bau- und Liegenschaftsmanagement Sachsen-Anhalt

Aufgaben, die dem Landesbetrieb BLSA nach ZBau Nr. 2 in der Regel übertragen werden sollen, sind:

Antragsverfahren:

- Mitwirkung bei der Vorbereitung des Antrags (Nr. 3)
- Beratung bei der Aufstellung der Bauunterlagen (Nr. 4)
- Festlegung des Umfangs der Bauunterlagen (Nr. 5)
- Prüfung der Bauunterlagen (Nr. 6)

nach Bewilligung:

- Überprüfung der Bauausführung (Nr. 7)
- Prüfung des Verwendungsnachweises (Nr. 8).

Stark III ELER - Beteiligung des Landesbetriebes Bau- und Liegenschaftsmanagement Sachsen-Anhalt

Umfang der Bauunterlagen ZBau Nr. 5 (Grobgliederung)

- 5.1 Planunterlagen
- 5.2 Erläuterungsberichte
- 5.3 Kostenberechnung
- 5.4 Wirtschaftlichkeitsberechnungen (soweit sie für die Entscheidung über die Bewilligung der Zuwendung von Bedeutung ist.)

Die Bauverwaltung bestimmt den Umfang der für das Bewilligungsverfahren einzureichenden Bauunterlagen.

Stark III ELER - Beteiligung des Landesbetriebes Bau- und Liegenschaftsmanagement Sachsen-Anhalt

ZBau 5.1.1 Bau- und/oder Raumprogramme

Bauprogramme >> Außenanlagen
Sanierung einzelner Bauteile

Raumprogramme >> Räume in Gebäuden

Besondere Bedarfsanforderungen an das Bauvorhaben sind gesondert zu erläutern/anzugeben. Die Erläuterungen sind den Bau-/Raumprogrammen beizufügen.

Stark III ELER – Beteiligung des Landesbetriebes Bau- und Liegenschaftsmanagement Sachsen-Anhalt

ZBau 5.1.1 Bau- und/oder Raumprogramme

Bauprogramm >> stichpunktartige Benennung der beantragten Baumaßnahmen/-leistungen

z.B. bei Freianlagen

- Rasenfläche
- Pflanzflächen
- befestigte Fläche (mit Angaben zur Nutzung sowie des Oberbelages)

Größen-/Mengenangaben (ca.) sind zweckmäßig

Stark III ELER – Beteiligung des Landesbetriebes Bau- und Liegenschaftsmanagement Sachsen-Anhalt

ZBau 5.1.1 Bau- und/oder Raumprogramme

Raumprogramme >> Flächenberechnung nach DIN 277,
mit ergänzenden Vermerken zu/auf
den Grundrisszeichnungen

Die Flächen und Rauminhalte sind nach Gebäudeteilen
(Bestand, Neubau und Erweiterung) getrennt anzugeben.

Stark III ELER – Beteiligung des Landesbetriebes Bau- und Liegenschaftsmanagement Sachsen-Anhalt

ZBau 5.1.3 Lageplan

Der Freianlagenplan/Leistungsplan ist für die Erschließungs- und Außenanlagen einschließlich Legenden für die geplanten/dargestellten Baumaßnahmen in einem angemessenen Maßstab vorzulegen.

ZBau 5.1.4 Entwurfszeichnungen

Umbaumaßnahmen an bestehenden Gebäuden/Änderungen an der Baukonstruktion sind in den Zeichnungen (Abbruch, Neubau, Bestand) darzustellen.

Stark III ELER - Beteiligung des Landesbetriebes Bau- und Liegenschaftsmanagement Sachsen-Anhalt

ZBau 5.2 Erläuterungsberichte

- ausführlich zu Nrn. 5.2.1 bis 5.2.6 ZBau
- Nr. 5.2.2 schließt Angaben zur Beschaffenheit der bestehenden Gebäude ein
- Gliederung der Erläuterungen zu Nr. 5.2.3 ZBau (Bau- und Ausführungsart) soll sich an Kostengliederung der DIN 276 orientieren

Stark III ELER – Beteiligung des Landesbetriebes Bau- und Liegenschaftsmanagement Sachsen-Anhalt

ZBau 5.3 Kostenberechnung

- für Hochbauten nach DIN 276
- Die Kostenangaben in der Kostenberechnung sind mit Kostenaufschlüsselungen prüfbar zu untersetzen.
- Zuordnung der Ausgaben für Maßnahmen zur Verbesserung der Energieeffizienz nach den Vorgaben der OTI (oberste technische Instanz/MF) muss als Nachweis zu Absatz 1 in Nr. 4.3 der FöR prüfbar untersetzt werden.
- Ggf. sind Nachweise zur Auskömmlichkeit der veranschlagten Kosten (Nr. 4.4a der FöR) erforderlich.
- Können nicht alle Baumaßnahmen eines Vorhabens dem Förderumfang zugerechnet werden, sind die Kosten, für die eine Zuwendung beantragt wird, gesondert auszuweisen.

Stark III ELER - Beteiligung des Landesbetriebes Bau- und Liegenschaftsmanagement Sachsen-Anhalt

Flächenberechnung nach DIN 277

- mit Angaben der Bruttogrundfläche (BGF) und des Bruttonrauminhalts (BRI)

Stark III ELER - Beteiligung des Landesbetriebes Bau- und Liegenschaftsmanagement Sachsen-Anhalt

Die ergänzenden Hinweise zum Umfang der zur baufachlichen Prüfung vorzulegenden Bauunterlagen stehen als Dokument auf der Internetseite „Sachsen-Anhalt STARK III ELER“ der Investitionsbank Sachsen-Anhalt zur Verfügung.

<http://www.ib-sachsen-anhalt.de/oeffentliche-kunden/investieren-ausgleichen/sachsen-anhalt-stark-iii/sachsen-anhalt-stark-iii-eler.html>